

Antrag 3: Geistliche Leitung in der KjG auf Gemeinde-, Pfarr- und Regionalebene

Antragsteller*innen: Wahlausschuss, Diözesanausschuss, Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Erklärung der Diözesankonferenz von 1997 zur Geistlichen Leitung (Anhang 2 der Satzung) wird in Abschnitt III „Wer übernimmt Geistliche Leitung in der KjG?“ wie folgt geändert:

In der „Altenberger Erklärung“ der KjG - Bundeskonferenz 1995 wurde der strukturelle Rahmen für die Geistliche Leitung auf Diözesan- und Bundesebene neu gesteckt. Im Rahmen dieses Beschlusses können folgende Personenkreise im Diözesanverband Essen Geistliche Leitung wahrnehmen:

Auf Gemeinde-, **Pfarr- und Regionalebene** ~~Bezirksebene*~~

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Priester, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Ordensleute, aber auch andere Frauen oder Männer, die von denen, die sie in dieses Amt wählen, für geeignet gehalten werden, ohne eine formale theologische Qualifikation zu haben. **Sie sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und Kirche mitgestalten. Wünschenswert wäre die vorherige oder begleitende Teilnahme an Ausbildungsangeboten, die zur bischöflichen Beauftragung als geistliche Verbandsleitung qualifizieren (z.B. BDKJ NRW-Kurs Ehrenamtliche Geistliche Verbandsleitung)**

* Gleiches gilt für die Geistliche Leitung auf Pfarrebene

Begründung zum ersten Teil:

Es gibt keine Bezirksebene mehr. Ein Verweis ist nicht nötig, wenn die Überschrift direkt alle Ebenen benennt. Personen die keine theologische Qualifikation haben, aber das Amt der Geistlichen Leitung in Gemeinde und Pfarrei übernehmen wollen, sollten nach Möglichkeit die bischöfliche Beauftragung anstreben. Hierfür sind die genannten Lebensweisen nach „Ordnung für die Beauftragung von geistlicher Verbandsleiterinnen und-leitern im BDKJ Diözesanverband auf Gemeinde-, Pfarr-, Bezirks- und Kreisebene“ Voraussetzungen. Als Teil der Kirche und großer Mitgliedsverband des BDKJ macht es Sinn diese Kriterien zumindest als „soll“ Bestimmung in unser Verbandspapier zur Geistlichen Verbandsleitung aufzunehmen.